

Wissenswertes !

UNSER TIPP: VORSICHT beim Verleihen von Fahrzeugen !

In einem Toyota – Werbespot war es ganz einfach. Mit einem knappen „Na klar!“ wurde da lässig dem fragenden Kollegen der Autoschlüssel zugeworfen. Der machte sich dann mit dem geliehenen Gefährt sogleich auf den Weg, um erst Stunden später zurück zu kehren. Natürlich vom Auto begeistert und „Gott sei Dank“ ohne Schäden!

In der Regel sollte niemand so ungezwungen sein Auto fremden Händen übergeben, egal ob es ein Kollege, Nachbar oder Freund ist. Bei einem Unfall drohen sonst Schadenersatzforderungen oder sogar Geldstrafen! Denn baut der Leih-Fahrer einen Crash mit dem geliehenen Auto, steht für den entstandenen Personen- und Sachschaden beim Unfallgegner die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters ein.

Darauf folgen in der Regel die Herabstufung in der Schadenfreiheitsklasse und eine höhere Versicherungsprämie, die natürlich der Fahrzeughalter zahlen muss. Zudem steht er für den Schaden am eigenen Auto gerade, sofern er nicht vollkaskoversichert ist. Wenn er dann versucht, sich das Geld vom dem wiederzuholen, der den Unfall verursacht hat, zeigt sich rasch die Stärke der kollegialen oder freundschaftlichen Banden.

Hier einige TIPPS: Vor dem Fahrzeugverleih schriftlich zu regeln, wer bei einem Unfall für den Schaden oder die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt gerade stehen soll. Sieht jedoch der Unglücksfahrer nicht ein, dass er sozusagen als Ehrensache für einen Schaden einzustehen hat, kann man natürlich sein Geld vor Gericht einfordern. Und das scheint nicht ganz selten zu sein. In der Praxis enden mit so einem Schadensfall oft ewige Freundschaften oder lang gehegte Nachbarschaften!

Deshalb: Bevor man den Schlüssel aus der Hand gibt, sollte zumindest kurz darauf hingewiesen werden, wer für etwaige Schäden haftet. Das macht sich nicht nur gut, wenn es denn nötig sein sollte, sondern schärft auch ein bisschen das Risikobewusstsein.

Problematischer wird die Rückforderung finanzieller Unfallfolgen, wenn man jemand gebeten hat, doch schnell noch dies oder das z.B. aus dem Baumarkt zu besorgen. Dazu stehe der Wagen bereit. Passiert dann etwas, bleibt der Halter unter Umständen auf seinem Schaden sitzen. Juristen sprechen bei solchen Auftragsfahrten von einem konkludenten Haftungsausschuß. Denn bei einer „Auftragsfahrt“ haftet stets der Auftraggeber!